

Reglement der Gottfried-Keller-Stiftung

vom 1. Juni 1948 (Stand am 1. September 2007)

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das am 6. September 1890 von Frau Lydia Welte-Escher der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschenkte Vermögen bildet einen Spezialfonds des Bundes mit gebundener Zweckbestimmung, der gemäss dem Willen der Schenkerin den Namen «Gottfried-Keller-Stiftung» trägt.

Art. 2

Das Kapital dieses Fonds, einschliesslich Immobilien, wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)¹ verwaltet. Seine Zinsen werden der unter der Aufsicht des Bundesrates (Eidgenössisches Departement des Innern) stehenden «Eidgenössischen Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung» für die im vorliegenden Reglement bestimmten Zwecke zur Verfügung gestellt.

Art. 3

Die Erwerbung der Eidgenössischen Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung bilden einen integrierenden Bestandteil des eidgenössischen Kunstgutes, bleiben aber der Kontrolle der genannten Kommission unterstellt.

II. Kommission

Art. 4

¹ Die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.²

² Die Kommission selbst wählt aus ihrer Mitte ihren Vizepräsidenten.

AS 1948 547

- ¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.
- ² Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 31. Juli 1972, in Kraft seit 1. Okt. 1972 (AS 1972 1683).

Art. 5

¹ Die Kommission verfügt, entsprechend dem Willen der Schenkerin, frei über die Erträgnisse des Fonds, nämlich:

- a. für die Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen;
- b. für die Erstellung von neuen und die Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande dauernd gesichert ist.

² Die Kommission darf die Erträgnisse nur dann gemäss Buchstabe *b* verwenden, wenn sich zu den Anschaffungen gemäss Buchstabe *a* keine Gelegenheit bietet; selbst in diesem Falle darf sie dafür höchstens die Hälfte des Jahreserträgnisses einsetzen.

Art. 6

Die Kommission kann nicht verwendete Zinsen auf neue Jahresrechnung vortragen oder im Hinblick auf vorzusehende grössere Ausgaben im Sinne von Artikel 5 zurückstellen.

Art. 7

Wenn eine Anschaffung oder andere Unternehmung der Kommission die Erträgnisse künftiger Jahre in irgendwelcher Form beansprucht, ist sie vorher durch das Eidgenössische Departement des Innern zu genehmigen.

Art. 8

Gemäss dem Willen der Schenkerin soll der Bundesrat Ort und Institut bezeichnen, wo die erworbenen Kunstwerke aufzustellen sind. Der Bundesrat delegiert diese Befugnis dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem die Kommission entsprechende Anträge unterbreitet.

Art. 9

¹ Die Kommission gewährt keine Subventionen an Erwerbungen durch Dritte.

² Dagegen ist sie berechtigt, von Dritten, wie Behörden, Museen oder Privaten, zum Zwecke der Finanzierung eines Ankaufes Beiträge à fonds perdu entgegenzunehmen.

Art. 10

Rechtsverbindlich sind Verpflichtungen der Kommission, wenn sie die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Mitgliedes oder des Sekretärs tragen.

III. Geschäftsordnung

Art. 11

- ¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in ihren Sitzungen.
- ² Geschäfte untergeordneter Bedeutung dürfen ausnahmsweise in dringenden Fällen auf dem Zirkularwege oder durch Präsidialentscheid erledigt werden.

Art. 12

- ¹ Zeit und Ort der ordentlichen Sitzungen der Kommission bestimmt der Präsident nach Massgabe der zur Beratung vorliegenden Geschäfte.
- ² Zu ausserordentlichen Sitzungen tritt die Kommission zusammen, wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 13

- ¹ Die Tagesordnung mit Traktandenliste und einer Orientierung über die noch verfügbaren Geldmittel ist wenigstens acht Tage vor einer ordentlichen Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Eidgenössischen Departement des Innern zuzustellen; für die ausserordentlichen Sitzungen kann dies gleichzeitig mit der Einladung geschehen.
- ² Anträge der einzelnen Mitglieder sind in die Traktandenliste einer ordentlichen Sitzung aufzunehmen oder, wenn sie nachträglich eintreffen, ihr beizufügen. Sie sind mindestens acht Tage vor der Sitzung dem Präsidenten einzureichen, damit er sie der Kommission und dem Eidgenössischen Departement des Innern schriftlich bekanntgeben kann.

Art. 14

- ¹ Die Beschlussfähigkeit der Kommission setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.
- ² Bei allen Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- ³ Die Stimmabgabe erfolgt durch offenes Handmehr oder, wenn der Vorsitzende es anordnet oder zwei Mitglieder es verlangen, in geheimer Abstimmung.

Art. 15

Die Mitglieder der Kommission werden für Reisen und Sitzungen nach den für eidgenössische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt.

Art. 16

Der Präsident bezieht für die Geschäftsleitung jährlich eine angemessene Entschädigung, die auf Antrag der Kommission und des Eidgenössischen Departementes des Innern vom Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 17

¹ Der Vorsitzende ist berechtigt, für Begutachtungen, die Spezialkenntnisse voraussetzen, Experten beizuziehen, denen in der Regel dieselbe Entschädigung wie den Kommissionsmitgliedern zukommt.

² Gutachten, die im Auftrage der Kommission von Drittpersonen abgegeben werden, sind nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften des Bundes zu honorieren.

IV. Verwaltung**Art. 18**

¹ Die Kommission wählt ihren Sekretär für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er ist wieder wählbar.³

² Der Sekretär kann nicht Mitglied der Kommission sein, hat aber beratende Stimme.

Art. 19

Der Sekretär besorgt in ständigem Kontakt mit dem Präsidenten die gesamte Büroarbeit (Korrespondenz, Rechnungswesen, Registratur, Protokollführung, Inventar, Besorgung des photographischen Negativ- und Aktenarchivs), sowie die Aufsicht über die Immobilien (z.B. Kloster St. Georgen in Stein am Rhein).

Art. 20

¹ Der Sekretär wird nach Massgabe des Umfanges der zu leistenden Arbeit aus den Stiftungserträgen honoriert. Die Höhe der Besoldung wird vom Bundesrat nach Vorschlag der Kommission und des Eidgenössischen Departementes des Innern festgesetzt.

² Im Einverständnis mit der Kommission und dem Eidgenössischen Departement des Innern kann dem Sekretär eine Bürohilfe beigegeben werden, die ebenfalls zu Lasten der Stiftung honoriert wird.

³ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 31. Juli 1972, in Kraft seit 1. Okt. 1972 (AS 1972 1683).

Art. 21

Über die Leihgaben der Gottfried-Keller-Stiftung sind von den Depositären Depotreverse in dreifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, und zwar je ein Exemplar für das Archiv der Kommission, für das Eidgenössische Departement des Innern und für die eigenen Akten. Damit sollen sich die Depositäre verpflichten,

- a. die betreffende Leihgabe gegen alle Risiken zum angegebenen Inventar- oder Verkehrswert zu versichern;
- b. die Leihgabe auszustellen und sie auf Verlangen der Kommission für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen;
- c. sie ohne Erlaubnis der Kommission nicht an Dritte aushinzugeben, restaurieren, photographieren oder kopieren zu lassen;
- d. sie in deutlich sichtbarer Weise mit dem Eigentumsvermerk der Gottfried-Keller-Stiftung zu versehen.

Art. 22

Die Kommission ist befugt, von sich aus Reproduktionsbewilligungen für von ihr erworbene Gegenstände zu erteilen, hat aber dabei die Bestimmungen der Verordnung vom 29. September 1924⁴ über die eidgenössische Kunstpflege betreffend die Nachbildung von Kunstwerken des Bundes sinngemäss anzuwenden.

Art. 23

¹ Die Erwerbungen der Kommission sind durch diese selbst oder durch einen von ihr Beauftragten periodisch zu kontrollieren. Solche Kontrollen sind auf Anordnung der Kommission oder des Eidgenössischen Departements des Innern auszuführen.

² Je ein Exemplar der Revisionsberichte ist der Kommission und dem Eidgenössischen Departement des Innern abzuliefern.

Art. 24

Das Protokoll der Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission ist jeweilen den Mitgliedern, dem Eidgenössischen Departement des Innern (zwei Exemplare) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zuzustellen. An Dritte darf es innerhalb von zehn Jahren überhaupt nicht und nach Ablauf dieser Frist nur auf besonderem Beschluss der Kommission herausgegeben werden.

Art. 25

Über die Tätigkeit der Kommission und ihre Anschaffungen ist dem Eidgenössischen Departement des Innern am Schluss des Jahres ein kurzer Geschäftsbericht in zwei Exemplaren einzureichen.

⁴ SR 442.11

Art. 26

Der Jahresbericht soll gedruckt den Mitgliedern der Kommission, dem Eidgenössischen Departement des Innern (zwei Exemplare), dem Eidgenössischen Finanzdepartement, den Depositären, Bibliotheken, Archiven, privaten Interessenten, der Presse und evtl. auf Wunsch dem Sekretariat der Bundesversammlung zuhanden der eidgenössischen Räte zugestellt werden.

Art. 26a⁵

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern ernennt auf Vorschlag der Kommission für die Revision der Jahresrechnung einen zugelassenen Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.⁷

² Der Revisionsbericht ist der Kommission und dem Bundesamt für Kultur jedes Jahr bis spätestens am 30. Juni zuzustellen.

³ Die Kosten der Revision gehen zu Lasten des Spezialfonds.

V. Schlussbestimmungen**Art. 27**

¹ Gemäss dem Willen von Frau Lydia Welti-Escher tritt die in Artikel 5 dieses Reglements umschriebene Zweckbestimmung zeitweise ausser Kraft, wenn die Eidgenossenschaft mit dem Auslande in Krieg verwickelt werden sollte. Während dieser Zeit sind die verfügbaren Mittel der Schenkung für die Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner zu verwenden.

² Nähere Vollziehungsvorschriften für diesen Fall bleiben vorbehalten.

Art. 28

¹ Dieses Reglement tritt am 5. Juni 1948 in Kraft.

² Es hebt alle früheren, ihm widersprechenden Bestimmungen auf und ersetzt insbesondere das Reglement vom 16. Dezember 1920⁸ über die Geschäftsführung der Eidgenössischen Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Jan. 2005, in Kraft seit 1. März 2005 (AS 2005 499).

⁶ SR 221.302

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (SR 221.302.3).

⁸ [AS 36 836]